OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200258/10/BMa

Datum:
Linz, 23. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, B-Strasse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 13.02.2024, GZ: BHFR/922060018565/22, betreffend Abweisung des Antrags vom 10.04.2023 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 13.02.2024, GZ: BHFR/922060018565/22, wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Verfahrensgang:

Gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 01.02.2023, GZ: BHFR/922060018565/22, das wegen Übertretungen des Schulpflichtgesetzes 1985 erging, erhob der Rechtsmittelwerber die Beschwerde vom 07.03.2023.

Weil die Beschwerde verspätet eingebracht wurde, erfolgte ein Verspätungsvorhalt mit Schreiben der Behörde vom 10.03.2024.

Die Stellungnahme des Rechtsmittelwerbers dazu vom 21.03.2023 wurde am 23.03.2023 zur Post gegeben, woraufhin die Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 29.03.2023 erließ, mit der die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 10.04.2023 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt gestellt.

Dem LVwG wurde der Behördenakt mit der Mitteilung, dass der Akt zur Entscheidung über den eingebrachten Vorlageantrag vorgelegt werde, mit Schreiben vom 21.04.2023 vorgelegt.

Weil nach dem erhobenen Sachverhalt kein Vorlageantrag auffindbar war, wurde der im Akt einliegende Wiedereinsetzungsantrag in den vorigen Stand mit dem Behördenakt an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Diese entschied mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 13.02.2024, GZ: BHFR/922060018565/22, dass der Antrag vom 10.04.2023 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt werde.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

2.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Nach Einbringung der verspäteten Beschwerde, vom 07.03.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 01.02.2023 erfolgte mit Schreiben vom 10.03.2023 ein Verspätungsvorhalt, mit dem der Beschwerdeführer über die verspätete Einbringung seiner Beschwerde in Kenntnis gesetzt wurde.

Es wurde ihm auch mitgeteilt, dass die Behörde beabsichtige, die Beschwerde als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

In seiner daraufhin ergangenen Stellungnahme vom 21.03.2023, die am 23.03.2023 zur Post gegeben wurde, brachte der Rechtsmittelwerber vor, dass die Familie momentan mit dem Missbrauch ihrer Tochter zu kämpfen hätte und die Eltern sowie die Kinder in Angst und Schrecken leben würden, da der Täter momentan, bis die Hauptverhandlung stattfinden würde, auf freiem Fuß sei. Es wurde um Nachsicht ersucht, weil die Frist übersehen wurde. Ein Antrag auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der versäumten Frist wurde jedoch nicht gestellt.
Die daraufhin ergangene Beschwerdevorentscheidung vom 29.03.2023 wurde nicht bekämpft. Zwar wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft der Behördenakt mit dem Vermerk vorgelegt, dass ein Vorlageantrag am 12.04.2023 eingegangen sei, die Erhebungen des Landesverwaltungsgerichts nach Vorlage des Behördenaktes haben jedoch ergeben, dass ein solcher weder der Behörde noch den Parteien bekannt war. Damit ist auch die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde in Rechtskraft erwachsen.

Der Wiedereinsetzungsantrag vom 10.04.2023 wurde nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang des Verspätungsvorbehalts vom 10.03.2024, mit dem der Rechtsmittelwerber Kenntnis von der verspäteten Einbringung des Rechtsmittels erlangt hatte, gestellt.
Im Wiedereinsetzungsantrag verweist der Rechtsmittelwerber auf einen familiären Ausnahmezustand im Zeitraum zwischen September 2022 und März 2023, woraus resultiere, dass als Fristende versehentlich der 10.03.2023 notiert worden sei. Erst mit Zustellung der Beschwerdevorentscheidung vom 29.03.2023, zugestellt am 31.03.2023, sei der Fehler bewusst geworden. Verwiesen wurde darauf, dass der Rechtsmittelwerber im März Kenntnis davon erlangt hätte, dass die Person, die die Tochter missbraucht hätte, aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei, was eine enorme psychische Belastung für die gesamte Familie zur Folge gehabt habe.

2.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde ergibt, keine mündliche Verhandlung beantragt wurde und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, sodass von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 71 Abs. 1 und 2 bis Abs. 5 AVG:
(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder „an der ganzen Verhandlung teilzunehmen“ und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des

Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
[...]

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Rechtsmittelwerber Kenntnis von der verspäteten Einbringung der Beschwerde erlangt hat, gestellt.
Dass es dem Rechtsmittelwerber unmöglich gewesen wäre, einen solchen Antrag zu stellen, kann nicht angenommen werden, hat er doch innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wegen verspäteter Einbringung der Beschwerde die Stellungnahme vom 21.03.2023 verfasst, die am 23.03.2023 auch zur Post gegeben wurde.
Schon aus diesem Grund hat die belangte Behörde dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht, wenn auch mit anderer Begründung, keine Folge gegeben.

Es erübrigt sich daher eine weitere Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen und es war spruchgemäß zu entscheiden.

Weil dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Folge zu geben war, ist es dem Landesverwaltungsgericht auch verwehrt, sich mit der Beschwerde gegen das in Rechtskraft erwachsene Straferkenntnis vom 01.02.2023 auseinanderzusetzen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann